



Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.

Krankenhaus Barmherzige Brüder Regensburg KUNO Klinik St. Hedwig

Hausordnung

G:\011 GF BBSH\01 Geschäftsführung\Hausordnung BBSH

Präambel

Die Patientinnen und Patienten des Krankenhauses Barmherzigen Brüder sollen eine Versorgung auf höchsten und universitären Niveau erhalten. Ruhe, Hygiene und gegenseitige Rücksichtnahme sind für ein gutes Miteinander sowie eine möglichst rasche Genesung der Patienten unverzichtbar.

Zur Gewährleistung eines geregelten Klinikbetriebes erlässt die Geschäftsführung der KUNO Klinik St. Hedwig die nachfolgende Hausordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Personen, die sich räumlich in der KUNO Klinik St. Hedwig aufhalten.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst alle Grundstücke und Gebäude der Barmherzige Brüder gemeinnützige Krankenhaus GmbH, KUNO Klinik St. Hedwig.

Für den Aufenthalt von Patientinnen und Patienten gelten die **Allgemeinen Vertragsbedingungen des Krankenhauses (AVB)** der Barmherzigen Brüder gemeinnützige Krankenhaus GmbH, Klinik St. Hedwig.

Das Hausrecht wird durch die Geschäftsführung der KUNO Klinik St. Hedwig ausgeübt. Mit der Wahrnehmung des Hausrechtes und der unmittelbaren Durchsetzung der Hausordnung sind die Mitglieder des Direktoriums, die Chefärzte und Pflegedienstleitungen und Dritte beauftragt, die sich durch Vorlage einer entsprechenden Vollmacht legitimieren.

§ 2 Allgemeiner Aufenthalt

Für alle Personen, die sich in der KUNO Klinik St. Hedwig aufhalten, insbesondere Mitarbeiter, Studenten, Auszubildende, Praktikanten, Besucher und Patienten sowie deren Angehörige gilt:

- 1. Der Aufenthalt in der KUNO Klinik St. Hedwig erfordert im Interesse der Patientinnen und Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis für das Ruhebedürfnis.
- 2. Tiere aller Art dürfen nicht auf das Gelände der KUNO Klinik St. Hedwig. Ausnahmen bestehen für Blindenhunde, Therapiehunde, Hunde von Menschen mit Behinderungen sowie Schutzhunde der Polizei und andere Sicherheitskräfte.
- 3. Jede Beeinträchtigung der Krankenversorgung, der Forschung und der Lehre ist zu vermeiden.
- 4. Jede Beeinträchtigung von religiösen Handlungen wie z. B. Gottesdiensten und die klösterliche Ordnung der Ordensgemeinschaft Blaue Schwestern und der Ordensgemeinschaft der Barmherzigen Brüder ist zu vermeiden.
- 5. Gebäude, Außenanlagen, technische Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Ausnahmen hierzu bedürfen der Genehmigung der Geschäftsführung.
- 6. Alle Personen, die sich auf dem Gelände der KUNO Klinik St. Hedwig aufhalten, haben die Pflicht, das Eigentum der KUNO Klinik St. Hedwig vor Beschädigungen und Verlust zu schützen. Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln. Mängel sind unverzüglich der Stations-/Abteilungsleitung oder einer entsprechend zuständigen Person zu melden.
- 7. In der KUNO Klinik St. Hedwig gilt ein generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist lediglich in dem besonders gekennzeichneten Raucherbereichen zulässig. Das generelle Rauchverbot erstreckt sich auch auf elektrische Zigaretten.
- 8. Geräte, Möbel und Einrichtungsgegenstände dürfen nur durch Mitarbeiter mit vorherigem Einverständnis des Vorgesetzten verlagert werden.
- 9. Alle Personen haben auf ihr Eigentum zu achten und es vor Verlust zu schützen.
- 10. Offenes Feuer jeglicher Art (z. B. Kerzen) ist untersagt
- 11. Der Aufenthalt in Dienst-, Betriebs- und Wirtschaftsräumen des Krankenhauses ist nur Befugten oder Mitarbeitern mit Zustimmung des Vorgesetzten gestattet.
- 12. Die Nutzung von Mobiltelefonen im Bereich der Intensivstation, der Station K1 sowie im gesamten OP-Bereich wird untersagt, falls die Nutzung der Mobiltelefone zur Störung von technischen Geräten führen kann. Bei der Benutzung von Mobiltelefonen und Tablets ist darauf zu achten, dass die Genesung anderer Patienten nicht gestört wird, z. B. durch lautstarkes oder andauerndes Telefonieren.

§ 3 Aufenthalt des Patienten

Für alle Patientinnen und Patienten gilt über § 2 hinaus:

- 1. Während der ärztlichen Visiten, der Essenszeiten und während der Ruhezeiten sollten sich die Patienten in ihrem Krankenzimmer aufhalten.
- 2. Patienten, die sich außerhalb des Krankenzimmers aufhalten, sollten Überkleidung (z. B. Bademantel) tragen.
- 3. Patienten mit ansteckenden Krankheiten oder Patienten geschlossener Krankenstationen dürfen das Krankenzimmer nur mit Genehmigung des Arztes verlassen.
- 4. Patienten, die das Krankenhausgelände vorübergehend verlassen wollen, bedürfen der Erlaubnis des Arztes.
- 5. Eine hauseigene Fernsehanlage steht zur Nutzung zur Verfügung. Während der Ruhe- und Visitenzeiten ist der Betrieb grundsätzlich untersagt.
- 6. Die Stationsleitung oder die zuständige Schichtleitung kann den Gebrauch von elektrischen Geräten untersagen.

§ 4 Alkohol / Drogen

In Verbindung mit Medikamenten kann Alkohol zu erheblichen Nebenwirkungen führen.

Der Genuss von Alkohol sowie von Drogen auf dem Krankenhausgelände ist grundsätzlich nicht erlaubt.

§ 5 Verwahrung eingebrachter Gegenstände

Die Klinik St. Hedwig haftet nicht für fremdes Verschulden (z. B. Diebstahl) und ansonsten für eigenes Verschulden oder Verschulden ihrer Mitarbeiter nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese nicht weiterhin durch die AVB zulässig eingeschränkt sind.

§ 6 Begleitpersonen

- 1. Bei Kindern ist die Unterbringung von maximal einer Begleitperson möglich.
- 2. Bei Erwachsenen ist die Mitaufnahme einer Begleitperson nur möglich, sofern diese aus medizinischer oder pflegerischer Sicht erforderlich ist. Die Mitaufnahme der Begleitperson bedarf der Zustimmung der Geschäftsführung.

§ 7 Heil- und Arzneimittel

- 1. Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Patienten von Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch die Pflegepersonen verabreicht.
- 2. Andere Heil- und Arzneimittel, als die vom Krankenhausarzt verordneten, dürfen nicht angewendet werden.

§ 8 Verpflegung

- 1. Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z. B. Diät).
- 2. Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

§ 9 Besuche

- 1. Krankenhausbesuche sind zu den festgesetzten Besuchszeiten erlaubt, sofern der Arzt nicht weitergehende Einschränkungen angeordnet hat. Besucher haben auf Anordnung des Arztes bzw. des Pflegepersonales das Krankenzimmer bei ärztlichen oder pflegerischen Betreuung des Patienten zu verlassen.
- 2. Ausnahmen von den festgesetzten Besuchszeiten können mit ärztlicher Erlaubnis unter Rücksichtnahme auf die mittägliche Ruhe von der Stationsleitung zugelassen werden z. B. bei
 - Schwerkranken,
 - Kindern,
 - Wöchnerinnen unmittelbar nach der Entbindung.
- 3. Nicht gestattet sind Besuche:
 - bei Patienten mit übertragbaren Krankheiten,
 - durch Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder die Kontakt zu solchen Personen haben,
 - durch betrunkene oder unter Einfluss anderer Drogen stehende Personen,
 - durch Personen, denen bereits Hausverbot erteilt wurde.
- 4. Das Mitbringen von Topfpflanzen ist nicht gestattet.

§ 10 Verkehrs- und Parkraumregelung auf dem Krankenhausgelände

- 1. Auf dem Gelände der Klinik St. Hedwig gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).
- 2. Das Parken ist nur an den vorgesehenen, besonders gekennzeichneten Stellen gestattet.
- 3. Widerrechtliche abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.
- 4. Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 11 Fotografieren, Film- und Tonaufnahmen

- 1. Das Krankenhaus überwacht alle Eingangsbereiche und auch weitere Bereiche, die mit Aufklebern bzw. Schildern gekennzeichnet sind aus Gründen der Sicherheit für Patienten, Mitarbeiter und Besucher mit videotechnischen Anlagen.
- 2. Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen für die private Verwendung sind nur mit Zustimmung des zuständigen Arztes erlaubt.
- 3. Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die zur öffentlichen Verbreitung bestimmt sind, bedürfen der Erlaubnis der Geschäftsführung sowie der dort dargestellten Patienten und Mitarbeiter.

§ 12 Verbot von Sammlungen, gewerblicher und parteipolitischer Betätigung

- 1. Werben, Hausieren, Betteln und Abhalten von Sammlungen sowie parteipolitische Betätigungen sind im gesamten Krankenhaubereich grundsätzlich untersagt.
- 2. Werben, Sammeln sowie Plakatieren ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Geschäftsführung ausnahmsweise erlaubt.

§ 13 Beschwerden/Anregungen

- 1. Die Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden schriftlich oder mündlich an den Ärztlichen Direktor, den Chefarzt, den Stationsarzt die leitende Stationspflegekraft, die Pflegedirektion, die Verwaltungsdirektion sowie an die Geschäftsführung oder die Mitarbeiter des Qualitätsmanagements wenden.
- 2. Bei Konflikten oder Problemen steht den Patienten der unabhängige Patientenfürsprecher zur Verfügung. Auf Wunsch stellen die Mitarbeiter/innen des InfoPoints Kontakt für Sie her.

§ 14 Entlassung

Bei der Entlassung sind sämtliche empfangene Ausstattungsgegenstände, ausgeliehene Bücher und anderes Eigentum des Krankhauses an den Verleiher zurück zu geben.

§ 15 Zuwiderhandlungen

- 1. Bei Störungen sowie bei wiederholten groben Verstößen gegen die Hausordnung können Patienten und Begleitpersonen vom Krankenhaus ausgeschlossen werden. Gegen Besucher oder andere Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- 2. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Krankenhauseigentum kann Schadensersatz verlangt werden.
- 3. Das Verlassen der Station bzw. des Klinikgeländes sollte nur nach Rücksprache mit den Pflegekräften bzw. mit Genehmigung des behandelnden Arztes erfolgen. Geschieht dies ohne ärztliche Einwilligung, haftet die Klinik St. Hedwig nicht für daraus entstehende Folgen.
- 4. Bett- und Nachtruhe gilt ab 22:00 Uhr und ist im Interesse aller Patienten einzuhalten. Besuche in Patientenzimmern nach 20:00 Uhr bedürfen der Zustimmung der Stationsleitung oder der zuständigen Schichtleitung.
- 5. Kinder sollen wegen erhöhter Infektionsgefahr grundsätzlich nicht in den Stationsbereich mitgebracht werden. Ein Zuwiderhandeln geschieht auf Gefahr der Erziehungsberechtigten.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft und ersetzt alle noch im Umlauf befindlichen früheren Fassungen.

Regensburg, den 29.03.2023

Gez. Gez.

Christian Kuhl Sabine Beiser Vorsitzender Geschäftsführer Geschäftsführerin